

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	13.03.2015	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Antrag des Vereins "Kinderkurse und Vorschule Swisttal e.V." in Swisttal-Heimerzheim auf finanzielle Unterstützung für das Kindergartenjahr 2015/2016

Beschlussvorschlag:

Für den Fall, dass dem Verein „Kinderkurse und Vorschule Swisttal e.V.“ für das Kindergartenjahr 2015/2016 durch das Landesjugendamt noch keine Betriebserlaubnis als Kindertagesstätte erteilt wird, erhält der Verein für das Kindergartenjahr 2015/2016 einen einmaligen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 15.600,- €. Dies entspricht monatlich 1.300,- €.

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 25.09.2014 hat der Jugendhilfeausschuss des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen, dem Verein „Kinderkurse und Vorschule Swisttal e.V.“ einen einmaligen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 12.000,- € (monatlich 1.000,- €) für das Kindergartenjahr 2014/2015 zu gewähren. Zu den Hintergründen der Beschlussfassung wird auf TOP 10 der Sitzung verwiesen.

Zwischenzeitlich wurden zwischen dem Verein, der Gemeinde Swisttal als Eigentümerin des Gebäudes, dem Landesjugendamt und der Unfallkasse NRW die Maßnahmen ermittelt, die für den dauerhaften Betrieb der gewünschten Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Dies sind Maßnahmen wie z.B. Erweiterung des Sanitärbereiches, Schaffung eines 2. Rettungsweges im 2. Obergeschoss, Abbruch und Neuerrichtung von Wänden, für die ein Gesamtvolumen von rund 285.000,- € veranschlagt ist. Die Gemeinde Swisttal als Eigentümerin des Gebäudes kann die Kosten für einen Großteil der Maßnahmen jedoch erst im Jahr 2016 aufbringen. Zurzeit wird die Frage geklärt, ob mit einigen wenigen kostengünstigen Maßnahmen, die die Gemeinde Swisttal noch im Jahr 2015 finanzieren könnte, eine vorläufige Betriebserlaubnis ab August 2015 erlangt werden kann. Sollte dies möglich sein, so startet der vorläufige Betrieb als Kindertageseinrichtung zum 01.08.2015. Die Finanzierung erfolgt dann über Kindpauschalen im Rahmen der öffentlichen Förderung der Betriebskosten. Ein entsprechender Zuschussantrag ist gestellt. Der einmalige Zuschuss in Höhe von 15.600,- € wird dann nicht benötigt.

Sollte keine vorläufige Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung erteilt werden, würde sich der Start als Kindertageseinrichtung auf den 01.08.2016 verschieben. Für das Kindergartenjahr 2015/2016 müsste dann nochmals hilfsweise die Betriebserlaubnis für vier Spielgruppen beantragt werden, die dann weiterhin nicht den Status einer Kindertageseinrichtung hätten. Die beantragten Kindpauschalen für 2015/2016 im Rahmen der öffentlichen Förderung könnten dann nicht in Anspruch genommen werden und müssten dem Land erstattet werden.

Für diesen Fall hat der Verein „Kinderkurse und Vorschule Swisttal e.V.“ den Antrag auf einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 15.600,- € gestellt, da dann wiederum die Elternbeiträge nicht ausreichen würden, um den Betrieb der Spielgruppen zu finanzieren. Insbesondere fordert das Landesjugendamt zusätzliches Personal für die Betreuung der u3-Kinder. Der Verein hat schlüssig dargelegt, dass der Zuschuss für das laufende Kindergartenjahr in Höhe von 12.000,- € zu knapp kalkuliert wurde und aus diesem Grund für das Kindergartenjahr 2015/2016 einen höheren Betrag geltend gemacht für den Fall einer Versagung der Betriebskostenerteilung.

Die Finanzmittel für diesen einmaligen Zuschuss in Höhe von 15.600,- € wären im Haushalt 2015/2016 vorhanden, da die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung eingeplanten Betriebskosten deutlich über dem Betriebskostenzuschuss für die Spielgruppen liegen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.03.2015

Im Auftrag